

Elena Philipp/
Judith Polterauer

Methodik der Satzungsprüfung für den Bürgerstiftungsfinder

Kriterien für die Aufnahme von Bürgerstiftungen in den Bürgerstiftungsfinder:

- Rechtsform
- Gemeinnützigkeit
- breiter Stiftungszweck
- Governance: mindestens zwei Stiftungsorgane, Unabhängigkeit, keine Gremiendominanz
 - regionaler Bezug
- Öffnung für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern
 - kontinuierlicher Aufbau von Stiftungskapital

Der Bürgerstiftungsfinder

In Deutschland gibt es bislang noch kein offizielles nationales Stiftungsverzeichnis. Die verlässliche Zuordnung einer Stiftung zum Typus Bürgerstiftung ist kaum möglich. Um der Öffentlichkeit einen besseren Zugang zu Bürgerstiftungen zu ermöglichen, führt die Aktive Bürgerschaft das Online-Verzeichnis der deutschen Bürgerstiftungen, den Bürgerstiftungsfinder. Die dort gelisteten Bürgerstiftungen bilden die Datengrundlage für den jährlich veröffentlichten „Länderspiegel Bürgerstiftungen“.

Die Bürgerstiftung ist formaljuristisch eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Aktive Bürgerschaft greift auf verschiedene Quellen zurück, um potentielle Bürgerstiftungen zu identifizieren: Berichte in der bundesweiten und regionalen Presse, Einträge in den von einigen Bundesländern online veröffentlichten Stiftungsdatenbanken, direkte Kontakte zu Gründungsinitiativen und Bürgerstiftungen.

Wird eine neue Bürgerstiftung bekannt, erfasst die Aktive Bürgerschaft das Datum ihrer Anerkennung als rechtsfähige Stiftung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde und bestimmt so das Gründungsjahr. Noch nicht als rechtsfähig anerkannte Bürgerstiftungen sind im Bürgerstiftungsfinder nicht berücksichtigt.

Bürgerstiftungen und ihre Merkmale

Anschließend prüft Aktive Bürgerschaft die Satzung der Bürgerstiftung auf ihre Übereinstimmung mit den „10 Merkmalen einer Bürgerstiftung“, die der Bundesverband Deutscher Stiftungen im Mai 2000 publizierte. Die „10 Merkmale“ beschreiben die Charakteristika des Stiftungsmodells Bürgerstiftung. Ihre Berücksichtigung in der Satzung soll die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Stiftungsarbeit und deren Unabhängigkeit von Partikularinteressen gewährleisten.

Eine erste Bedingung für die Aufnahme in das Verzeichnis deutscher Bürgerstiftungen der Aktiven Bürgerschaft ist die Rechtsform. Bürgerstiftungen sind unabhängige private Einrichtungen in der Form von rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen bzw. privaten Rechts, die in der Regel von mehreren Stiftern errichtet werden. Der nachhaltige Aufbau von Stiftungskapital ist eine ihrer Hauptfunktionen (Vgl. Polterauer/Philipp 2007).

Entscheidende Wesensmerkmale von Bürgerstiftungen sind die Gemeinnützigkeit und ein breiter Stiftungszweck. Die Zweckvielfalt garantiert eine auch langfristig auf lokale Anforderungen und Entwicklungen angepasste Tätigkeit, sei es durch eigene Projekte oder die Förderung bestehender Initiativen.

Unabdingbar für eine Bürgerstiftung ist außerdem die in der Satzung verankerte Errichtung mindestens zweier Stiftungsorgane, eines Entscheidungs- und eines Aufsichtsorgans. Als „Stiftung von Bürgern für Bürger“ soll eine Bürgerstiftung ihre Gremien für eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie unterschiedlichen Institutionen, Unternehmen oder zivilgesellschaftlichen Initiativen öffnen. Transparenz und gute Governance, von der Öffentlichkeit zunehmend für zivilgesellschaftliche Organisationen gefordert, werden auch im Bürgerstiftungssektor als handlungsleitende Prämissen immer wichtiger (Vgl. Nährlich 2007).

Um die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Bürgerstiftung zu ermöglichen, ist ihre Unabhängigkeit ein maßgebliches Kriterium. So führt die Aktive Bürgerschaft etwa solche Stiftungen nicht als Bürgerstiftungen, deren Gremien mittels ‚geborener Mitglieder‘ von einzelnen Institutionen wie zum Beispiel politischen Parteien, Stadtverwaltungen, Kirchen, Unternehmen oder Banken über Stimmenmehrheit dominiert werden. Während

▣ Judith Polterauer/Elena Philipp: Was Bürgerstiftungen auszeichnet, in: Kommunalpolitische Infothek der Heinrich Böll Stiftung, 2007

▣ Dr. Stefan Nährlich: Rechen-schaft und Governance. Wie sich Stiftungsarbeit legitimiert, in: Kommunalpolitische Infothek der Heinrich Böll Stiftung, 2007

die Mitwirkung und Einbindung dieser Gruppen wünschenswert und in der Praxis auch gängig ist, müssen vor allem die Stiftungsververtretung und die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Stiftungsgelder bei der Bürgerstiftung selbst liegen. Besonderes Augenmerk richtet sich deshalb auf die Satzungsbestimmung über die Besetzung des Stiftungsvorstandes.

Weitere Merkmale, anhand derer die Aktive Bürgerschaft über die Aufnahme einer Bürgerstiftung in den Bürgerstiftungsfinder entscheidet, sind die regionale Ausrichtung der Stiftungstätigkeit und eine prinzipielle Öffnung der Bürgerstiftung für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Zur Beurteilung werden zudem Angaben in der Satzung (etwa in der Präambel) herangezogen, die über das Selbstverständnis der Stiftung Aufschluss geben. Im Vordergrund stehen dabei Hinweise zum geplanten nachhaltigen Aufbau des Stiftungskapitals, zur Gewinnung von Zustiftern, zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements. In der Satzung sollte zudem das Übernehmen kommunaler Pflichtaufgaben durch die Bürgerstiftung ausgeschlossen sein.

Die Satzungsprüfung anhand einer Operationalisierung der „10 Merkmale“ ermöglicht Aussagen über das zivilgesellschaftliche Selbstverständnis einer Bürgerstiftung, aber nicht über ihren Erfolg vor Ort. Das Online-Verzeichnis und die darauf basierenden Aussagen über den Bürgerstiftungssektor in Deutschland bedeuten daher keine Bewertung der Arbeit einzelner Bürgerstiftungen. Vielmehr sollen sie die Entwicklung der deutschen Bürgerstiftungslandschaft transparent darstellen.

Als allgemeine Regel gilt daher der Grundsatz einer wohlwollenden Überprüfung der Satzung. Im Zweifelsfall wird eine für die Bürgerstiftung günstige Entscheidung getroffen, auch wenn einzelne Kriterien nicht eindeutig erfüllt sind. Das Verzeichnis ist durchlässig konzipiert und wird fortlaufend aktualisiert, so dass Bürgerstiftungen zum Beispiel im Falle einer Satzungsänderung nachträglich aufgenommen oder auch wieder entfernt werden können.